

Weisung der Gemeindedirektion des Kantons Schaffhausen betreffend Anlage und Bewertung des Vermögens von Personalfürsorgestiftungen

vom 12. Januar 1979

Gestützt auf § 3 Abs. 2 der Verordnung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen betreffend die Aufsicht über die Stiftungen vom 7. November 1978 ¹⁾ wird folgende Weisung erlassen:

I. Vermögensanlage

1.

Bei der Anlage von Stiftungsvermögen ausserhalb der Stifterfirma haben die Organe der Personalfürsorgestiftungen die nachstehenden Vorschriften einzuhalten:

- a) Stiftungen, die reglementarisch gebundene (und allenfalls zusätzlich ungebundene) Mittel selbst verwalten, dürfen nur einen bestimmten prozentualen Anteil an dem in der kaufmännischen Bilanz ausgewiesenen Bruttovermögen (Bilanzsumme) in derselben Kategorie von Vermögenswerten anlegen.

Diese Anteile betragen für die einzelnen Anlagekategorien:

Anlagekategorie	Zulässiger Höchstbetrag in % des Bruttovermögens
-----------------	---

Obligationen (und ähnliche Anlagen)

Inländische Schuldner:

Forderungen gegen schweiz.

öffentlichrechtliche Körperschaften,

Obligationen und Kassenscheine

schweiz. öffentlichrechtlicher

Körperschaften, von schweiz. Banken,

Versicherungsgesellschaften,

Bodenkredit- und Hypothekarinstituten,

Unternehmen mit mehrheitlicher

Beteiligung öffentlichrechtlicher

Körperschaften, gleichwertige Anleihen keine Beschränkung

In der Schweiz kotierte Obligationen

schweiz. Privatunternehmen keine Beschränkung

Bemerkung:

Wandelobligationen und Obligationen

mit Optionsrechten in sFr. gelten als

Obligationen und werden nicht auf die

Quote für Schweizer Aktien

angerechnet.

Andere Forderungen gegen schweiz.

Privatunternehmen 10%

Ausländische Schuldner:

In der Schweiz kotierte ausländische

Obligationen in sFr. 20% }

Privatplazierungen in sFr. (Notes) 10% }

In der Schweiz kotierte ausländische } }

Obligationen in fremder Wahrung | }

Im Ausland kotierte Obligationen in } 10% } 30%

fremder Währung öffentlichrechtlicher Körperschaften und erstklassiger Gesellschaften			
]]

Unkotierte Obligationen in fremder Währung		0%	
---	--	----	--

Begrenzung pro Schuldner			
schweizerische		10%	
ausländische		5%	

Bemerkung:

Die angegebene Begrenzungsquote gilt nicht für Anlagen beim Bund und bei den Kantonen.

Hypotheken

Grundpfandgesicherte Forderungen auf Renditenhäusern in der Schweiz bis 70% des Ertragswertes	50%	}	
Grundpfandgesicherte Forderungen auf Ein familienhäusern (und Wohnungen) von Stiftungsdestinatären bis 70% des Ertragswertes	20%	}	50%

Bemerkung:

Der Ertragswert ist eine befriedigende und einfache Schätzung des Verkehrswertes. Siehe hinten II.

Liegenschaften

Renditenhäuser in der Schweiz		}	
Aktien schweizerischer Immobilien-gesellschaften (Renditenhäuser)	50%	}	
Stammanteile schweizerischer Wohnbaugenossenschaften		}	50%
- sofern nur Haftung gemäss Art. 868 OR und vertretbare Rendite	10%	}	
- mit Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschaftler	0%	}	

Aktien

Aktien und Stammanteile schweizerischer Unternehmen		}	
- kotiert	30%	}	
- nicht kotiert, jedoch mit nennenswertem ausserbörslichen Markt		}	
- kotiert, aber nicht voll einbezahlt		}	30%
Aktien ausländischer Unternehmen		}	
- in der Schweiz kotiert		}	
- an einer grossen Auslandsbörse kotiert, Kurse täglich veröffentlicht	10%	}	

Begrenzung pro Gesellschaft

- schweizerische 10%
- ausländische 5%

Bemerkungen:

Die Quote für Schweizer Aktien versteht sich ohne Wandel- oder Optionsanleihen. Im Rahmen der Quote für Auslandaktien können Wandelobligationen ausländischer Unternehmen erworben werden. Beteiligungen an der Stifterfirma (s. hinten Ziff. 3) sind auf die Aktienquote anzurechnen.

Bankguthaben in der Schweiz

Guthaben in sFr. auf Sicht oder fest, Spar- und Depositenhefte, ähnliche Guthaben keine Beschränkung

Gold, andere Edelmetalle, Diamanten 0%

Schweiz. Anlagefonds und Anlagestiftungen

Bemerkung:

Anteile von schweizerischen Anlagefonds und Ansprüche gegen Anlagestiftungen, die der Bundesaufsicht unterstehen, sind den Direktanlagen gleichgestellt. Die Begrenzung pro Schuldner bzw. Gesellschaft gilt jedoch nicht.

- b) Für Wohlfahrtsfonds und andere Stiftungen, die ausschliesslich ungebundene Mittel selbst verwalten, gelten grundsätzlich ebenfalls die vorstehenden Bestimmungen. Abweichungen davon werden jedoch zugelassen, sofern diese zusammen höchstens 20 Prozent des Bruttovermögens ausmachen.
- c) Die unter a) und b) aufgestellten Schranken sind verbindlich. Weichen Stiftungsorgane ausnahmsweise davon ab, so haben sie dies bei der jährlichen Rechnungsablage der Gemeindedirektion gegenüber unaufgefordert schriftlich zu begründen. Dabei ist von ihnen fachmännisch darzutun, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes durch die Abweichungen nicht gefährdet wird.

2.

¹ Für Guthaben von Personalfürsorgestiftungen bei der Stifterfirma gelten folgende Bestimmungen:

- a) Vermögen der Personalfürsorgestiftungen, das aus Beitragsleistungen der Arbeitnehmer stammt, ist gemäss Art. 89 bis Abs. 4 ZGB ²⁾ grundsätzlich ausserhalb der Stifterfirma anzulegen. Von einer Ausscheidung kann ausnahmsweise dann abgesehen werden, wenn eine wirksame Sicherstellung erfolgt. In Frage kommen hierbei vorab Realsicherungen durch Grundpfandrechte. Pfandbestellungen auf betrieblichen Grundstücken bedürfen jedoch der vorgängigen Bewilligung durch die Gemeindedirektion. Dem entsprechenden schriftlichen Gesuch haben die Stiftungsorgane die Beurteilung eines Liegenschaftensachverständigen beizulegen. Möglich sind auch Personalsicherungen, insbesondere Bürgschaften. Dabei muss es sich aber immer um effektive Sicherstellungen handeln. Veränderungen in der Sicherstellung haben die Stiftungsorgane unverzüglich der Gemeindedirektion zu melden.
- b) Soweit das Vermögen aus Arbeitgeberleistungen stammt, kann der Stifter grundsätzlich frei bestimmen, in welchem Umfang es in einer Forderung gegen die Stifterfirma bestehen darf. Der Zweck der Stiftung darf aber auf keinen Fall gefährdet werden. Die Anlage von Stiftungsmitteln in ungesicherten Guthaben bei der Stifterfirma ist daher nur insofern zulässig, als die Bonität dieser Firma angenommen werden kann. Dies zu beurteilen, bleibt an sich den verantwortlichen Stiftungsorganen überlassen. Ist der Arbeitgeber allerdings in ausserordentlichem Umfang Schuldner der Stiftung, so prüft die Gemeindedirektion zusätzlich die Einhaltung der Bonitätsvoraussetzung. Dabei stützt sie sich auf das Gutachten eines diplomierten Bücherexperten oder eine gleichwertige Beurteilung. Diese qualifizierte Aussage über die Bonität der Stifterfirma ist der Gemeindedirektion von den Stiftungsorganen unaufgefordert jeweils bei der jährlichen Rechnungsablage einzureichen, wenn – bei Fürsorgestiftungen, welche reglementarisch gebundene (und allenfalls zusätzlich ungebundene) Mittel selbst verwalten,

die ungesicherten Forderungen gegen die Stifterfirma mehr als 20 Prozent ihres Bruttovermögens ausmachen.

- bei Wohlfahrtsfonds und anderen Stiftungen, welche ausschliesslich ungebundene Mittel selbst verwalten, die ungesicherten Forderungen gegen den Arbeitgeber mehr als 40 Prozent ihres Bruttovermögens ausmachen.

² Allfällige Beteiligungen an der Stifterfirma werden bei der vorstehenden Anteilsberechnung zu den ungesicherten Forderungen gezählt.

³ Die ungesicherte Wiederanlage von ausgeschiedenem Stiftungsvermögen bei der Stifterfirma beurteilt sich grundsätzlich gleich wie die ursprüngliche Forderungsbegründung. Wenn dadurch die obgenannten Anteile überschritten werden, ist vorgängig, unter Vorlage des erwähnten qualifizierten Bonitätsnachweises, die Bewilligung der Gemeindedirektion einzuholen.

3.

¹ Beteiligungen von Personalfürsorgestiftungen an der Stifterfirma sind in folgendem Rahmen zulässig:

- a) Stiftungsvermögen, welches aus Arbeitnehmerleistungen stammt, darf für eine Beteiligung an der Stifterfirma nicht verwendet werden.
- b) Soweit das Vermögen aus Arbeitgeberleistungen stammt, dürfen sich Fürsorgestiftungen, die reglementarisch gebundene (und allenfalls zusätzlich ungebundene) Mittel selbst verwalten, bis zu 10 Prozent ihres Bruttovermögens an der Stifterfirma beteiligen, sofern damit die gesamte Anlage bei der Firma nicht mehr als 20 Prozent des Bruttovermögens der Stiftung ausmacht.
- c) Von Wohlfahrtsfonds und anderen Einrichtungen, die ausschliesslich ungebundene Mittel selbst verwalten, dürfen solche Beteiligungen bis zu 20 Prozent ihres Bruttovermögens erworben werden, sofern die gesamte Anlage bei der Stifterfirma damit nicht mehr als 40 Prozent des Bruttovermögens der Stiftung ausmacht.
- d) Die Beteiligungen sind auch auf die Aktienquote für Anlagen ausserhalb der Stifterfirma gemäss Ziff. 1 anzurechnen. Abweichungen beim Erwerb von Beteiligungen sind mit vorgängiger Bewilligung der Gemeindedirektion möglich, sofern besondere Verhältnisse dies rechtfertigen und ein Nachweis über die Bonität der Stifterfirma gemäss Ziff. 2 lit. b erbracht wird.
- e) Für geschenkte Beteiligungen gelten die vorstehend erwähnten Beschränkungen nicht.

II. Bewertung der Anlagen

4.

¹ Für die Bewertung der verschiedenen Anlagekategorien sind die nachstehenden Richtlinien zu beachten:

- a) Bei *Obligationen* ist die Bilanzierung grundsätzlich möglich zum Erwerbspreis (Kaufpreis oder Einstandswert), Börsenkurs, Nominalwert oder mathematischen Wert. Für *Aktien* kommen nur der Erwerbspreis und der Börsenkurs in Betracht. Bei *Obligationen* ist die Bilanzierung zum Nominalwert in der Regel sinnvoll. Für *Obligationen* und *Aktien* kann im Sinne der langfristigen Sicherheit von Vorsorgegeldern das Niedrigstwert-Prinzip empfohlen werden. Nach diesem übernimmt man in die Jahresrechnung den tiefsten von mehreren möglichen, oben angeführten Werten. Wird nicht nach dem Niedrigstwert-Prinzip bilanziert, so ist für *Aktien* und *Obligationen* ein allenfalls vorhandener Steuerkurswert gemäss Liste der Eidgenössischen Steuerverwaltung oder mangels eines Kurswertes bei *Obligationen* der Nominalwert die Höchstbewertungsgrenze. Für *Anteilscheine* von Anlagefonds oder andern kollektiven Anlagen gelten die gleichen Grundsätze.
- b) *Liegenschaften* werden in der Praxis oft zum Erwerbspreis bilanziert. Er entspricht aber in den wenigsten Fällen der Realität. Vorzuziehen ist der Ertragswert. Dieser lässt sich ermitteln aufgrund der wirklichen Mietzinseinnahmen, kapitalisiert mit einem Ertragssatz, der sich aufgrund von Alter, Zustand und Lage der Liegenschaft sowie des allgemeinen Zinsniveaus bestimmt. Für einen aus neueren und älteren Liegenschaften gemischten Bestand kann der Kapitalisierungssatz in vielen Fällen mit 2 Prozent über dem Hypothekarzinssatz angenommen werden. Sind *Liegenschaften* über dem Ertragswert bilanziert, so muss dies angegeben werden.
- c) *Flüssige Mittel, Darlehen, Hypotheken, Guthaben bei der Stifterfirma und andere Nominalanforderungen* werden zu 100 Prozent (nominal) bilanziert.

² Die für die verschiedenen Anlagekategorien angeführten Richtlinien sind als Regel verbindlich. Weichen Stiftungsorgane ausnahmsweise davon ab, so haben sie dies bei der jährlichen Rechnungsablage der Gemeindedirektion gegenüber unaufgefordert schriftlich zu begründen.

III. Inkrafttreten

¹ Diese Weisung tritt am 22. Januar 1979 in Kraft. Die Begründungspflicht der Stiftungsorgane bei Abweichungen in der Anlage oder Bewertung des Stiftungsvermögens ist jedoch erst ab 1. Januar 1980 verbindlich.

² Die Weisung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen³⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

Amtsblatt 1979, S. 41; Rechtsbuch 1964, Nr. 314a

- 1) SHR 211.121.
- 2) SR 210.
- 3) Amtsblatt 1979, S. 41.